

► Landgericht Köln

### Mord und Totschlag führt stets zur Erbunwürdigkeit

| Die Eheleute errichteten Mitte 2001 einen Erbvertrag, durch den sie sich gegenseitig als befreite Vorerben einsetzten. Ende 2013 erschlug der Ehemann seine Ehefrau mit einem Feuerlöscher und wurde wegen dieser vorsätzlichen Tat zu elf Jahren Haft verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig, der Nachlasswert betrug 850.000 EUR. |

Die Nacherben beantragten, den Ehemann nach § 2339 Abs. 1 Nr. 1 BGB für erbunwürdig zu erklären, und bekamen vom LG Köln recht (LG Köln 4.9.18, 30 O 94/15, Abruf-Nr. 205052). Die Tötung des Erblassers führt stets zur Erbunwürdigkeit, wenn die Tat § 211 StGB oder § 212 StGB (Mord oder Totschlag) erfüllt, also vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft begangen wurde.

Zwar ist das Strafurteil grundsätzlich nicht bindend für die Zivilgerichte. Der Zivilrichter darf dabei die vom Strafgericht getroffenen Feststellungen nicht ungeprüft übernehmen; er hat vielmehr die in dem Urteil dargelegten Feststellungen einer eigenen kritischen Überprüfung zu unterziehen. Hier kam das Zivilgericht zur gleichen Auffassung wie das Strafgericht, nämlich dass der Ehemann seine Ehefrau vorsätzlich getötet hat. Daher war er nach § 2339 Abs. 1 Nr. 1 BGB für erbunwürdig zu erklären. Die Folge ist, dass nun die benannten Nacherben zur Erbschaft berufen sind.

► Oberlandesgericht Hamm

### Hof befand sich nicht mehr im Nachlass, Ehefrau ging leer aus

| Der spätere Erblasser war Eigentümer eines Hofes i.S. der HöfeO. Diesen Hof übertrug er 2002 im Wege vorweggenommener Erbfolge auf seinen Sohn. Seine seit dem Jahr 1999 von ihm getrennt lebende Ehefrau genehmigte die Übertragung. Der Sohn wurde 2004 als neuer Eigentümer im Grundbuch eingetragen. |

Nach dem Tod des Erblassers, der testamentarisch seine Kinder zu Erben eingesetzt hatte, verlangte seine Ehefrau Abfindungsansprüche sowie Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche in Bezug auf den Hof – zu Unrecht, wie des OLG Hamm mit Beschluss vom 20.7.18 (10 W 97/17, Abruf-Nr. 205151) entschieden hat.

Ein Abfindungsanspruch aus § 12 Abs. 1 HöfeO scheidet aus, weil die Ehefrau weder zum Zeitpunkt der Hofübertragung noch bei Eintritt des Erbfalls Miterbin nach dem Erblasser war. Etwas anderes folgt auch nicht aus § 17 Abs. 2 HöfeO. Diese Vorschrift wirkt allein zugunsten der weiteren Abkömmlinge nicht jedoch gegenüber dem Ehegatten.

Ordentliche Pflichtteilsansprüche in Bezug auf den Hof waren nicht gegeben, da sich der Hof nicht mehr im Nachlass befand. Pflichtteilsergänzungsansprüche schieden hier aus, da der Hof bereits länger als zehn Jahre vor dem Erbfall übertragen worden ist.

Ehemann erschlägt seine Frau mit dem Feuerlöscher

Täter handelte vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft

Ehemann hatte den Hof mit Zustimmung der Ehefrau auf den Sohn übertragen

Keine Ergänzungsansprüche, Hof war vor über zehn Jahren übertragen worden